

Danziger Zeitung.



Nr. 18713.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition, Kettnerhagergasse Nr. 4, und bei allen kaiserl. Postanstalten des In- und Auslandes angenommen. Preis pro Quartal 3,50 Mk., durch die Post bezogen 3,75 Mk. — Insätze kosten für die sieben-gespaltene gewöhnliche Schriftseite oder deren Raum 20 Pf. — Die „Danziger Zeitung“ vermittelt Insertionsaufträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen.

1891.

Telegramme der Danziger Zeitung.

Hannover, 22. Januar. (W. L.) Der Kaiser ist gestern Abends 9^{1/4} Uhr nach Cughaven abgereist. Gestern Nachmittag besuchte er das Politechnikum, das Schloss Herrenhausen, Abends das Hoftheater, wo ihm erneute Ovationen dargebracht wurden.

Berlin, 22. Januar. (W. L.) Die Geschäftsordnungs-Commission des Reichstages hat das Mandat des zum Mitglied des Reichsbankdirectoriuns berufenen Abg. Müller-Marienwerder dadurch als erloschen erklärt.

Hamburg, 22. Januar. (Privattelegramm.) Wegen Kohlenmangels sind über 50 Fabriken geschlossen worden.

Konstantinopel, 22. Jan. (Privattelegramm.) Der Minister des Innern hat den Privatärzten jeden Gebrauch der Koch'schen Lymphe verboten.

London, 22. Jan. (W. L.) Der Premierminister Galisburn sprach gestern in Cambridge und erklärte dabei, die wahre, aus den letzten Ereignissen in Irland gezogene Lehre sei die Enthüllung der Macht der enormen Organisation, deren Häupter die Bischöfe Croke und Walsh seien. Wenn die Homerule angenommen würde, wären die Bischöfe und Priester die wahren Herrscher Irlands und würden schonungslos gegen die Protestanten in Ulster vorgehen.

— An Stelle des verstorbenen Deputirten in Hartlepool wurde Turnek (Gladstonianer) gegen den Unionisten Gray gewählt.

Rom, 22. Januar. (W. L.) Der Papst verließ gestern Nachmittags das Krankenbett und empfing das Lateranapostol, welches die herkömmliche Spende zweier welter Lämmer überreichte.

Brünn, 22. Januar. (Privattelegramm.) Durch eine Explosion in der Zuckersfabrik Aelstan sind 6 Personen schwer verletzt worden.

Petersburg, 22. Januar. (Privattelegramm.) Der finnische Landtag wird aufgelöst werden, sobald derselbe eine Adresse an den Kaiser vorzuschlagen sollte.

Politische Uebersicht.

Danzig, 22. Januar.

Eine Außerung des Kaisers.

Unser Berliner Correspondent schreibt uns: In parlamentarischen Kreisen circuliert das Gerücht, der Kaiser habe bei der letzten Hoffestlichkeit im Opernhaus im Gespräch mit Mitgliedern des Reichstages die Ablehnung des Reichstages des Antrags Richter betreffend die Heraussetzung der Getreidezölle u. s. w. als einen Sieg der guten Sache bezeichnet. Diese Außerung ist ohne Zweifel im Zusammenhang mit der Caprius'schen Erklärung über die Verhandlungen mit Desterreich-Ungarn u. s. w. aufzufassen. In den Kreisen der Agrarier wird natürlich eine andere Auslegung der kaiserlichen Worte versucht.

Die Verhandlungen über den Lucius'schen Stempelerlass.

in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses haben den vielbesprochenen Vorgang in thatächlicher Hinsicht in einem neuen Lichte erscheinen lassen. Der Finanzminister constatierte zunächst, daß es sich um einen Stempelerlass in Höhe nicht von 100 000, sondern nur von 30 000 Mk. gehandelt habe, daß Minister v. Lucius, welcher auf Initiative des Kaisers Friedrich in den Freiherrnstand unter Nachlass aller Taxen erhoben worden, nach dem Tode des Kaisers den Fideicommissstempelerlass in der Voraussetzung nachsuchte, daß Kaiser Friedrich diesen Erlaß beabsichtig habe, und ferner, daß bei dem Steuererlaß nur die Minister der Finanzen und der Justiz, also Fürst Bismarck nicht beteiligt gewesen seien.

Der Finanzminister stellte demnach den Vorgang im Zusammenhang mit den auf die Förderung der Fideicommissbildung gerichteten Bemühungen dar, auf welche wiederholt, namentlich seitens des Fürsten Bismarck hingewiesen worden ist. Gegen diese Seite der Sache richtete sich der Antrag des nationalliberalen Abg. Franke, der leider mit knapper Majorität, dank der Beihilfe Windhorsts, abgelehnt worden ist. Die Sache ist damit freilich nicht erledigt, und der Schwerpunkt liegt nunmehr darauf, daß die Sache in Zukunft durch das Staatsgesetz, welches gestern das Abgeordnetenhaus verlangt hat, geregelt werden muß. Im übrigen bestätigt es sich, daß hr. v. Lucius die Stempelsteuersumme von 30 000 Mk. schon vor einigen Wochen dem Kaiser zur freien Verfügung überwandt hat.

Erörterungen über die Sperrgeldervorlage.

Wenn die „Germania“, das hervorragendste Centrumorgan, es darauf abgesehen hätte, die Befremdung, um nicht zu sagen die Entrüstung, welche die neue Sperrgeldervorlage in den Kreisen der Conservativen und Nationalliberalen hervorgerufen hat, zu verschärfen, so hat sie zweckentsprechend gehandelt, indem sie darauf aufmerksam macht, daß eine Reihe der kirchlichen Zwecke, zu denen nach der Vorlage der etwaige Reit der Gelder verwendet werden kann, solche sind, für welche der Staat früher Unterstützungen gewährt habe. In dem Augenblick, wo der katholische Clerus 16 Millionen Mark erält, um

die in den zehn Jahren des Culturkampfes durch Entziehung der staatlichen Leistungen bestraften Geistlichen zu entschädigen oder für ihre Unmündigkeit unter den Willen der Curie zu belohnen, hat der Centrumsmoniteur nur die Furcht, daß der Staat mit anderweitigen Unterstützungen an die Kirche sparsam sein könnte. Die Blätter, die vorzugsweise die Interessen der evangelischen Kirche zu vertreten behaupten, „Aureum“ und „Reichsbote“, sind im Gegensatz zu der „Germania“ der Ansicht, daß der Staat die Parität gegenüber den beiden Kirchen verleihe, indem er der katholischen Kirche die Sperrgelder auszahlte. Auch die „Post“ äußert sich in ähnlicher Weise.

Inwieweit diese Aussöhnung berechtigt ist, ist eine andere Frage. In der vorigen Session waren alle Parteien darüber einverstanden, daß die 16 Mill. Sperrgelder zu Zwecken der katholischen Kirche verwendet werden sollen. Die Verquidung der Sperrgeldervorlage mit der Frage der Entschädigung der evangelischen Geistlichen für den Fortfall der Stolgebühren ist schon damals versucht, aber von der Regierung zurückgewiesen worden. Dass jetzt nicht eine Rente, sondern das Kapital an die Bischöfe ausgezahlt werden soll, ändert an der Sachlage garnichts. In agitatorischer Hinsicht freilich liegt die Sache heute sehr viel günstiger. Es ist aber doch die Frage, ob es klug gehandelt ist, jetzt unter Hinweis auf die neue Sperrgeldervorlage den Gegenstand zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche zu vertiefen. Schärfer noch tritt ein Theil der nationalliberalen Presse gegen die neue Vorlage auf. Der „Nat.-Ztg.“ erscheint es sogar zweifelhaft, ob es wirklich, wie die „Germania“ meint, in der Hand der Regierung liege, die jemals Entwurf im Abgeordnetenhaus die Annahme zu sichern.

Selbstverständlich hat die nationalliberale Partei es in der Hand, Stellung zu dieser Vorlage zu nehmen, aber zur Ablehnung derselben dürfte ihr Einfluss im Abgeordnetenhaus nicht ausreichen. Die Entscheidung liegt zweifellos bei den Conservativen, und daß diese die Hand bieten werden, die Vorlage zu Faile zu bringen, ist zum mindesten unwahrscheinlich; es sei denn, daß sie die Vorlage zu einem Sturmbock gegen Herrn v. Gohler verwenden möchten.

Die deutsch-österreichischen Handelsvertragsverhandlungen.

Nach einer Berliner Zuschrift der „Polit. Correspondenz“ erregen die Äußerungen mehrerer österreichischer Blätter über die Handelsvertragsverhandlungen in Wien in Berliner Regierungskreisen das Bedenken, daß gewisse Interessentreiche Desterreichs die Stellung Deutschlands in einigen wesentlichen Punkten verkennen. Die Ablehnung der Heraussetzung der Getreidezölle mit mehr als Zweidrittel-Majorität des deutschen Reichstages und die vorausgegangene Debatte bewiesen unverdächtig, daß eine Ermäßigung der deutschen Getreidezölle auf autonomem Wege, die an vielen Stellen Desterreichs als unausbleiblich hingestellt werde, völlig ausgeschlossen sei. Vielmehr seien vollständige Compensationen nötig, um die Zustimmung des Reichstages zu einer Ermäßigung der Getreidezölle selbst in Verbindung mit einem etwaigen Handelsvertrag zu erlangen. Im Interesse des Zustandekommens dieses Vertrages erachteten regierungstreue deutsche Kreise für erwünscht, daß man in Desterreich die Notwendigkeit von entsprechend weitgehenden Tarifconcessions erkenne, um den Widerstand deutscher parlamentarischer Kreise gegen jene Ermäßigung der Getreidezölle zu überwinden.

Wishmann.

Von dem Reichscommissar in Ostasrika, Major v. Wishmann, sind der „N. A. J.“ zufolge nun authentische Mitteilungen eingelangt, denen zufolge derselbe am 16. d. nach dem Altimandscharo aufgebrochen ist. Bis auf den Tag des Abmarsches findet sich die in Nr. 31 wiedergegebene Nachricht des „Berl. Ztg.“ somit bestätigt und das Gerücht von seiner nervösen Erkrankung ist dementiert.

Deutsche Proteste im böhmischen Landtag.

Im böhmischen Landtag kam es gestern bei der Fortsetzung der Budgetdebatte zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Deutschen und den Tschechen. Der Abg. Lippert bezeichnete die gegen den Patriotismus der Deutschen erhobenen Beschuldigungen als Verleumdungen, was lebhafte Zustimmung der Deutschen und Proletarier der Jungtschechen sowie Tschechen bei den tschechischen Besuchern auf der Galerie hervorrief. v. Plener wies die Verbürgungen gegen die Deutschen ebenfalls zurück und charakterisierte die jüngste Erklärung der Altschechen als einen Wortbruch. Welchen Werth könne die Regierung auf so unzuverlässige Verbündete legen? Die Verstörung des Ausgleichs sei nicht das Werk der Jungtschechen, sondern die Folge des Absfalls der Altschechen. Die Deutschtchehen würden niemals die böhmische, sondern die österreichische Staatsbürgerschaft in die erste Linie stellen, die deutsche Sprache müsse die erste Sprache des Staates sein. Auf der Grundlage des böhmischen Staatsrechts sei der Frieden unmöglich. Trotz des von den Deutschen bewiesenen Entgegenkommens sehe man jetzt nicht die Zeichen des Friedens, sondern diejenigen des Kampfes, heraufbeschworen durch die Tschechen.

Der französische höhere Colonialrat hat, wie aus Paris gemeldet wird, gestern seine erste Sitzung gehalten. Der Unterstaatssekretär der Colonien, Etienne, welcher den Vorsitz führte, wies auf die Wichtigkeit des Colonisationsstoffs hin und empfahl insbesondere unter Bezugnahme

auf das Vorgehen Deutschlands, Italiens und Englands, die Bildung großer Handelsgesellschaften im Sudan und dem großen Congobezirk, welchen Freibriebe ertheilt werden sollten unter der Verpflichtung, den Boden zu cultiviren und Communicationswege herzustellen.

Russische Stimmen über den Besuch des Erzherzogs Franz Ferdinand in Petersburg.

Die Petersburger Blätter nehmen die Nachricht von dem Eintreffen des Erzherzogs Franz Ferdinand sehr sympathisch auf. „Nowoje Wremja“ sagt, der Erzherzog werde nicht nur dem russischen Hofe, sondern auch der gesamten russischen Gesellschaft ein erwünschter Gast sein. In Russland gehe niemand eine Vereinigung mehr entgegen als der Erzherzog.

Diplomatische Intervention wegen der russischen Flüchtlinge in Bulgarien.

Das Treiben der russischen Flüchtlinge in Bulgarien hat zu einer diplomatischen Intervention Anlaß gegeben. Wie der „Königl. Ztg.“ aus Sofia gemeldet wird, haben auch die Vertreter Deutschlands und Desterreichs auf Erfuchen Russlands der bulgarischen Regierung gleichlautende Noten überreicht, welche deren Augenmerk auf die vielen russischen Flüchtlinge in Bulgarien lenken, von welchen viele in Russland wegen Theilnahme an verbrecherischen Umrissen und Attentaten verurtheilt worden seien. Die Note führt aus, daß die bulgarische Regierung diesen Leuten, statt sie zu verfolgen, gutbezahlte Aemter und damit die Mittel liefern, ihre verbrecherischen, auf den Umsturz und gegen die Gesetze gerichtete Thätigkeit fortzuführen. Die Note zählt etwa 15 derartige, von der bulgarischen Regierung angestellte Personen auf. Die bulgarische Regierung hat diese Noten vorläufig mündlich dahin beantwortet, sie dulde in Bulgarien niemals gegen die Sicherheit anderer Staaten gerichtete Bestrebungen; sie werde genaue Erkundigungen einzehlen und den bulgarischen Gesetzen und dem internationalen Rechte gemäß handeln. Wenn Russland der bulgarischen Regierung Beweise für die Umriffe der russischen Flüchtlinge liefern, würden diese abgeurtheilt, wenn nicht so bedauere die Regierung, gegen die Flüchtlinge nicht eintheilen zu können, weil diese meist bulgarische Unterthanen geworden seien und dem Staat ohne Vorwurf dienen. Die Regierung müsse es ablehnen, in Russland verurtheilte Flüchtlinge zu verheulen, welche später bulgarische Bürger geworden, falls nicht nachgewiesen werde, daß diese auch in Bulgarien ihre Umriffe fortgeföhrt haben. Die Regierung werde die Noten genau in Betracht ziehen und alsdann mit Rücksicht auf die allen Staaten gemeinsamen Interessen handeln. Man darf wohl annehmen, daß die noch zu erwartende schriftliche Antwort Stambulows, dem die durch die Noten Deutschlands und Desterreichs erfolgte Anregung sehr erwünscht gekommen sein dürfte, den Spieß umdrehen und das Treiben jener russischen Flüchtlinge ausführlich beleuchten wird, welche in russischem Solde in Bulgarien thätig sind. Die Angelegenheit des soeben von der serbischen Regierung ausgewiesenen Correspondenten der „Moskovskaja Wiedomost“, Nebolsin, ist geeignet, das Treiben der russischen Agenten auf der ganzen Balkanhalbinsel ebenso wie die Affäre Lukki in Konstantinopel in besonders charakteristischem Lichte erscheinen zu lassen. Nebolsin hat nachweislich mit nihilistischen und Anarchisten einen regen Verkehr unterhalten, man fand bei ihm mehrere Photographien Padlewskis; andererseits aber ging er beim russischen Gesandten Persiani in Belgrad täglich ein und aus. Diese an und für sich schwer mit einander in Einklang zu bringenden Umstände reimen sich sehr wohl zusammen, wenn man annimmt, daß Nebolsin nichts anderes ist als ein unter der Maske des Journalisten thätiger russischer Geheimpolizist und Lockspitzel.

Die Revolution in Chile.

hat eine für den Präsidenten Balmaceda sehr üble Wendung genommen. Nach in Paris vorliegenden Meldungen aus Buenos-Aires sind zwischen den chilenischen Landtruppen und der Regierung von Chile Misskälligkeiten entstanden. Eine Anzahl Soldaten ist zu den Insurgenten, die eine energische Action vorzubereiten scheinen, mit Waffen und Gewehren übergegangen. Darnach gewinnt es immer mehr den Anschein, als ob die Sache der Austrändischen oben auf kommen werde.

Abgeordnetenhaus.

18. Sitzung vom 21. Januar. Berathung des Antrages Richter: Die Regierung zu erfüllen, Auskunft zu ertheilen: 1. über die Zahl, den Geldwert und das Areal der seit 1867 in den einzelnen Provinzen Preußens begründeten oder erweiterten Fideicommissstiftungen; 2. über den Betrag der nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 bei der Bestätigung der Fideicommissstiftungen aufgekommenen Stempelgebühren; 3. darüber, ob und in welchen einzelnen Fällen, sowie auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen ein Erlaß der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelgebühren von 3 Proc. des Wertes der Fideicommissstiftungen stattgefunden hat.

Abg. Richter: Das preußische Stempelsteuergesetz von 1822 enthält die Bestimmung, daß bei Bildung von Fideicommissen 3 Proc. des Wertes der selben als Stempelsteuer an den Staat zu entrichten sind. Es hatte in der Dessenheitlichkeit verlaufen, daß dem früheren Landwirtschaftsminister v. Lucius, zur Zeit, als er noch amtierte, bei der Bildung von zwei Fideicommissen der gesetzliche Stempelbetrag im Gnadenwege erlassen worden sei. Über die Summe des Steuererlasses waren

die Nachrichten verschieden; dieselbe sollte den Betrag von 100 000 Mk. übersteigen. Ich nahm bei der Berathung des Erbbausteuergerichts Veranlassung, den hrn. Finanzminister nach der Angelegenheit zu fragen. Er erklärte am 25. November, daß er von der Sache keine Kenntniß habe, daß er sich aber vorbehalte, bei Gelegenheit auf die Sache zurückzukommen. Seitdem sind mehr als acht Wochen verflossen, eine Gelegenheit, auf die Sache zurückzukommen, hat sich nicht geboten, eine Berichtigung durch die amtliche Presse ist auch nicht erfolgt. Wir haben den Antrag generell gefaßt, nachdem verlaufen hat, daß auch in vielen anderen Fällen der Fideicommissstempel erlassen worden ist. Wir verbinden mit dem Antrag das Erfuchen an die Regierung, Mitteilungen über den Umfang von Fideicommissbildungen in den letzten 23 Jahren überhaupt uns zu geben. Der vorliegende Fall hat aber auch eine moralische Bedeutung, die in der Dessenheitlichkeit mehr irritirt hat, als die constitutionelle. Ich leuge, daß es ein Recht der Regierung giebt, von einer allgemeinverbindlichen Steuerpflicht Einzelne zu dispensieren, es sei denn, daß im Gesetz selbst der Regierung eine solche Vollmacht gegeben ist. Bei Vorlegung des Überrechnungskammer-Gesetzes im Jahre 1862 sollte der Regierung ein Recht auf Dispensation verkannt werden. Dieser Gesetzentwurf ist aber nicht zu Stande gekommen, und gerade jener Paragraph hat Widerspruch hervorgerufen, indem in der Commission ein solcher Anspruch auf Dispensation abgelehnt wurde. Aber auch wenn ein solches Recht im Gesetze ausdrücklich verliehen wäre, würde in der Hauptfrage die Beurtheilung dieses Falles eine besondere sein müssen. Nichts würde verkehrter sein, als wenn die Regierung sich hier auf die Krone beruft, ihre Verantwortlichkeit zu decken ver sucht, indem sie sich hinter der Krone versteckt. Art. 45 sagt ausdrücklich, daß die Minister verantwortlich sind, daß alle Regierungshandlungen des Königs zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, der dadurch die Verantwortung übernimmt. Die Verfassung unterscheidet also nicht zwischen solchen Regierungshandlungen, bei denen die Minister sich zu verantworten haben, und solchen, bei denen sie sich auf den Wunsch oder Willen der Krone berufen können. Formell ist eine solche Berufung unzulässig, materiell würde sie für ein Unrecht halten. Bei der Fülle von Entscheidungen, die dem Monarchen täglich unterbreitet werden, ist es selbst bei der größten Arbeitskraft, dem lebhaftesten Geistreich, unmöglich, die Entscheidungen wesentlich anders als nach dem Vortrag des Ministers zu entscheiden. In diesem Falle ist die Dispensation erheblich zu Gunsten eines im Amt befindlichen Ministers, der also selbst zu den obersten verantwortlichen Beamten gehört. Die Sache wird nicht einfacher dadurch, daß der Auschlag im Ministerium gegeben wird von demjenigen Minister, zu dessen Privatvortheil früher ähnlich Dispensationen stattgefunden haben, nicht bloß bei der Auseinandersetzung von Notations-Geldern, sondern auch bei der späteren Erweiterung von Fideicommissen aus persönlichen Sparmaßen. Unter diesem Gesichtspunkt charakterisiert sich der Vorgang als eine gegenseitige Zuwendung der Minister, als eine gegenseitige Befreiung von der gesetzlichen Steuerpflicht. Wenn des Parlament nicht berufen sein sollte, eine Rechenschaft zu fordern, ein Controlrecht auszuüben, wo wäre dann noch ein Parlament vorhanden, welches über die Gerechtigkeit zu wachen bei der Handhabung namentlich der Steuern? Was die öffentliche Meinung in der Sache irritiert hat, ist in der Hauptfrage dreierlei: daß ein Gebrauch gemacht ist von einem behaupteten Dispensationsrecht gerade gegenüber einer notorisch reichen Persönlichkeit, daß diese Dispensation erfolgt ist zur Erleichterung einer Rechtsbildung, welche an sich schon eine Ausnahme von dem gemeinen Recht herbeiführt, und daß man von befriedeter Seite in der Presse diese Dispensation zu beschönigen gesucht hat unter Berufung auf die Verleihung eines Freiherrentitels. Man empfindet es als ein Abergern, daß die Steuerfreiheit der Reichsunmittelbaren auf Grund älterer Verträge besteht entgegen dem Artikel der Verfassung, daß bei den Steuern Vorrechte nicht bestehen sollen. Dies ist nicht Anschauung der revolutionären Zeit, sie ist schon in dem Edict von 1810 über die Aufhebung der Exemptionen ausgesprochen. Nach kleinen Stempelbeträgen wird oft noch nach Jahren gefordert; Stempel werden eingetrieben, selbst wenn der Vertrag nachher nicht perfect geworden. Die direkten Steuern werden durch Execution eingetrieben. Ein Mann, der um sich wenige Pfennige zu sparen, sich ein Brod über die Grenze holt, wird bestraft, wenn er nicht alle Zollvorschriften beachtet. Mehr als 18 000 Personen sind bestraft worden wegen Hinterziehung von Zöllen; der Gesamtbetrag der hinterzogenen Zollbeträge steht sich auf 70 531 Mk., also noch nicht einmal so viel, als hier einem reichen Manne erlassen worden ist. Der Gesetzgeber hat die Bildung der Fideicommiss mit einer Steuer belegt, weil die Güter aus dem Verkehr ausscheiden, weil kein Verkauf mehr möglich ist, weil beim Erbgange die Fideicommiss einer geringeren Steuer unterliegen als andere Nachlassarten. Fideicommiss sind nachtheilig, weil dadurch Vorrechte begründet werden der Erbgerechten gegenüber den anderen Geschwistern. Wir bedauern es lebhaft, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche die Bildung von Fideicommiss unterliegt, aufgehoben ist; jedenfalls sollte die Schranken der Stempelgebühren nicht befeistigt werden. Wenn in diesem Falle ein Stempel erlassen worden ist, in welchem Falle soll überhaupt dann noch in Zukunft ein Stempel erhoben werden? (Schw. wahr! links.) In der den betreffenden Personen nahestehenden Presse hat man den Erlaß zu begründen verucht durch die Verleihung des Freiherren-titels. Im Volke sieht man die sogenannte „Erhebung“ in den Adelstand nicht gern; wer seiner Vorfahren gedenkt, wird nicht eine Aenderung des Namens verlangen. So lange es bei den Neuheiten bleibt, denkt sich jeder nur: Wie verschieden doch die Menschen organisirt sind und welche verschiedenen Ideale den Einzelnen die Brust schwollen. (Heiterkeit.) Aber wenn die Verleihung des Freiherrentitels den Anspruch auf Freiherlichkeit von Steuern (Heiterkeit) nur Folge haben soll, da wird man bedenklich werden.

Minister Miquel: Wenn hier ein Mißbrauch der Rechnung behauptet wird, so habe ich zunächst das That-sächliche festzustellen. Ein Gesetz, welches der Krone das einschlägige Recht sichert, existiert nicht. Aber das ist auch nicht nötig, denn dieses Recht der Krone hat schon vor der Verfassung bestanden, und die Verfassung hat dieses Recht nicht eingeschränkt; diese Auf-fassung des Staatsregierung ist seit 1850 beständig festgehalten und der Landtag hat dieses Recht der Krone auch niemals bestritten. Als in den 50er Jahren dem Hause ein Antrag vorlag, den Fideicommissstempel von 3 auf 1 % herabzusehen, da ist gegen diesen Antrag ausdrücklich geltend gemacht worden, der Stempel werde ohnehin oft genug erlassen, es bedürfe also keiner gesetzlichen Ermäßigung des Stempels. Auch 1862 bei Berathung des Gesetzes über die Oberrechnungskammer ist von keiner Seite gegen das in Rede stehende Recht der Krone ein Einspruch erhoben worden. 1872, ebenfalls bei Berathung eines Gesetzes über die Oberrechnungskammer, hat Lasker, als Referent der Commission, ausdrücklich betont, daß durch dieses Gesetz die materielle Prärogative der Krone in keiner Weise berührt werde. Auch die Gerichte haben deshalb niemals an dem hgl. Erlaß von Stempeln Anstoß genommen, niemals die Gültigkeit derartiger Erlasse bemängelt. Die Oberrechnungskammer hat auch wiederholt hundertethal, daß sie diese Auffassung teilt, so 1875. Also: Zweifel über die Rechtsbeständigkeit solcher Stempelniederschlagungen bestehen nicht. Namens meiner Person ebenso, wie namens der Staatsregierung erlaße ich daher, daß dieses Recht der Krone unanfechtbar ist. Nun meine ich allerdings, daß dieses Recht immer nur als ein wirkliches Gnadenrecht ausübt werden sollte, unter Berücksichtigung des besonderen Falles. Das ist aber auch wohl stets geschehen. Ich bemerke noch, daß auch viele Staatsrechtslehrer dieselbe Auffassung haben. Und selbst wenn einmal ein Comptabilitätsgebot zwischen Regierung und Landtag vereinbart werden sollte, so sagt wohl ganz richtig, daß auch dann von einer solchen discretionären Befugnis der Regierung nicht würde abgesehen werden können. Die übrigen Punkte des Antrages Richter stehen mit dem ersten, dem die Rechtsfrage betreffenden, in untrennbarem Zusammenhang. Die Regierung bittet daher, den Antrag in all seinen Punkten abzulehnen. Noch auf eins muß ich eingehen, da es sich um einen früheren Minister handelt, dessen Collegen zum Theil noch jetzt im Staatsministerium sitzen, um einen Minister, dessen Handlungswise Herr Richter gleichsam eine unmoralische genannt hat. Mitgewirkt an dem Stempelerlaß hat nicht das Gesamt-Ministerium, sondern nur die Minister des Justiz und der Finanzen. Mr. Lucius würde die Anregung zum Erlaß des Stempels auch wohl nicht ergriffen haben, wenn nicht die Ertheilung der Standeserhöhung an ihm seitens des Kaisers Friedrich selbst Stempelfrei erfolgt und an die Bedingung der Bildung eines Fideicommisses geknüpft wäre. Mr. Lucius hat angenommen, auch die Errichtung des Fideicommisses folle nach dem Wunsche des Kaisers Friedrich Stempelfrei sein, andernfalls würde er die Stempelfreiheit sicherlich weder angeregt haben, noch auch den Erlaß sich haben gefallen lassen. Also eine unmoralische Handlungswise liegt wohl nicht vor. Ich wiederhole danach die Bitte, den Antrag Richter abzulehnen.

Abg. Schumacher (Freicarl) sieht in dem Antrage der Freiinnigen, die sich noch vorgestern in der Frage der Landgemeindeordnung als Wächter der Kronrechte aufgespielt haben, einen Angriff auf diese Rechte. Redner schließt sich den Ausführungen des Finanzministers an.

Abg. Francke (nat.-lib.) giebt zunächst eine Darstellung der Entstehung der Fideicommiss. In allen Fällen, wo die Nachzahlung der Stempelsteuer ein Hindernis für die Gründung eines Fideicommisses bildete, ist in den zwanziger Jahren die Stempelsteuer erlassen. Es handelt sich also durchaus nicht im Falle Lucius um einen singulären Fall, sondern um eine oft geübte Praxis. Wie auch im Privaten viele Forderungen nachgelassen werden, so müssen auch in der Staatsverwaltung Nachlässe gestattet werden. Das Abgeordnetenhaus hat auf Petitionen hin diejenigen solche Nachlässe befürwortet. Ein solcher Stempelerlaß ist kein Majestätsakt, kein Kronrecht, sondern ein Recht der Regierung als der Verwalterin des Staatsvermögens. Wir können, wenn wir mit der Ausübung dieses Regierungsrechtes nicht einverstanden sind, im einzelnen Falle dagegen nicht einschreiten, denn die Verantwortlichkeit der Minister besteht ja nicht. Wir können aber den Fall hier discutiren und die Handlung der Regierung kritisieren. Wir können die Regierung nur bitten, von der Errichtung und dem Erlaß der Fideicommissstempel in Zukunft abzusehen. Die Regierung hat diese Stempelgebühren aus dem politischen Grunde erlassen, um die Bildung von Fideicommissen zu fördern. Wir sind aber keine Freunde des Fideicommiss. Im Reichstage haben die verbündeten Regierungen die Akten über solche anomale Fälle vorgelegt, und der Reichstag hat daraus ersehen, daß die Regierungen dabei nicht zu weit gegangen sind. Wir möchten deshalb auch hier bitten, daß uns die eingelassenen Fälle vorgelegt werden, damit wir Decharge ertheilen oder der Regierung mittheilen können, daß wir die Praxis, die sie eingeschlagen hat, nicht billigen. Diese Frage kann nur durch ein Comptabilitätsgebot geregelt werden. Die verbündeten Regierungen haben dem Reichstage bereits einmal ein solches Gesetz mit einer ähnlichen Bestimmung vorgelegt. Das ist der beste Beweis, daß darin keine Minderung der Kronrechte liegt. Eine Veranlassung, auf den Antrag Richter einzugehen, haben wir nicht, weil eine siebzigjährige Uebung in dieser Beziehung besteht; wir haben kein Interesse dabei, die Namen derjenigen Personen kennen zu lernen, auf welche hohe Erlaße angewendet worden sind. Wenn der Antrag vorlegung eines Comptabilitätsgebotes Aussicht auf Annahme haben sollte, würde ich ihn einbringen, doch dahin betrachte ich ihn als Wunsch.

Abg. v. Rauchhaupt (conf.): Meine Partei steht den Fideicommissen freundlich gegenüber, denn sie gewöhnen die einzige Möglichkeit, unverhüllten Vermögensbesitz zu erhalten. Wir wollen auch die Rechte der Krone auf Stempelerlaß nicht beschränken. Die Behandlung des einzelnen Falles, welcher den Anlaß zum Antrage Richter gegeben hat, in der Presse und hier zeigt, daß damit nur Agitation getrieben werden soll, und was dabei zu Gunsten der Krone herauskommen soll, können wir nicht erkennen. Deshalb werden wir gegen den Antrag Richter stimmen.

Abg. Windhorst: Die Bildung von Fideicommissen ist im monarchischen Staat wirthschaftlich und politisch erwünscht; sie machen ihren Besitzer unabhängig nach oben und nach unten. Es ist daher auch selbstverständlich, daß wir die Stempelerlaß nicht missbilligen können; denn der Stempel hindert ja, was wir herbeiführen möchten. Die Erörterung hier im Hause war absolut geboten; denn nur dadurch waren die Rebellen zu erstreben, welche außerhalb sich erhoben hatten. Die öffentlichen Autoritäten müssen sich der öffentlichen Kritik unterstellen, damit das Vertrauen in keiner Weise erschüttert wird. Es war also durchaus nützlich, die Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen. Nur eine gewisse Einseitigkeit sehe ich in unserer Discussion. Ich betrachte die Frage generell. Es mag immerhin etwas Piquantes haben, wenn man Erörterungen vorliegender Art an die Person eines Ministers knüpft. (Sehr gut! rechts.) Das mag aber auch für die Minister eine Mahnung sein, sehr vorsichtig nach allen Richtungen hin zu handeln; denn es wird ihnen noch genug Unbegrunderes an den Rock gehängt. (Heiterkeit.) Ich hätte aber den Wunsch, daß ein solcher Erlaß in Zukunft nicht mehr statthält. Man müßte die Stempelgebühren ermäßigen. Es ist auch dringend wünschenswert, die hier in Frage befindliche gesetzliche Befugnis näher zu regeln und sie mit den constitutionellen Anschauungen in einem Einklang zu bringen. Ein Gnadenrecht des Herrschers kommt hier nicht in Frage, denn dieses ist ein unbeschranktes. Ein solches Gesetz über vermögensrechtliche Akte der Krone liegt ebenso im Interesse der

Krone, wie in dem des Landtages. Ich glaube auch der Anregung des Abg. Francke an, daß uns Mittheilungen über jeden Erlaß gemacht werden, der vielleicht in jedem Falle durch den „Staats-Anzeiger“ bekannt gemacht werden könnte.

Abg. Francke beantragt nunmehr, die Regierung aufzufordern, 1. von der bisherigen Praxis der Begünstigung der Bildung von Fideicommissen durch Erlaß von Stempelgebühren thunlich Abstand zu nehmen, 2. dem Landtage baldmöglichst den Entwurf eines Comptabilitätsgebotes vorzulegen. — Der Antrag wird unterstützt von den Nationalliberalen, Freiinnigen, einem Theil des Centrums und einigen Freiconservativen (v. Kardorff, Stengel, Schulz-Lupitz).

Die Discussion wird geschlossen. Das Schlussswort erhält.

Abg. Richter: Ein Vorredner hat unser Vorgehen in diesem Falle verglichen mit unserem Vorgehen in der Landgemeindeordnung und behauptet, daß wir dort die Rechte der Krone vertreten, und hier nicht. Die Hohenzollern haben sich immer als erste Diener des Staates betrachtet, und wir werden auch, wenn die Krone neue Rechte vom Landtage verlangt, dieselben gewähren, wenn die Garantie dafür vorhanden ist, daß die Ausübung der Kronrechte Vortheile für den Staat schafft. Die Fideicommissen begünstigen den Großgrundbesitz in einzelnen Provinzen und benachteiligen die nachgeborenen Kinder zu Gunsten des Erstgeborenen. Der Finanzminister hat ausführlich die konstitutionelle Seite der Frage behandelt, weil er zur Entschuldigung des einzelnen Falles nichts sagen konnte. Die Auffassung, daß die Verfassung nur eine Novelle zu einer ungeschriebenen Verfassung sei, ist ja nicht neu. Aber wenn der König besondere Rechte neben der Verfassung hätte, warum sind denn alle Rechte, auch diejenigen, welche er vor der Verfassung schon hatte, einzeln aufgezählt worden? Daraus folgt, daß der König keine Rechte hat, die nicht in der Verfassung stehen. (Sehr richtig! links.) Die Staatsrechtslehrer, z. B. Röhr, Hermann Schulze, v. Gerber, stehen bei dieser Auffassung auf meiner Seite. Die Verfassungsauslegung der Commission der Landkammer von 1858 kann garnicht maßgebend sein. Ohne eine solche discretionäre Befugnis soll die Staatsverwaltung nicht auskommen können; das Reich kommt aber ohne eine solche Befugnis aus! Der Abg. Schumacher hat gemeint, man solle die Sache nicht discutiren aus Argwohn für Kaiser Friedrich. Das Argwohn hätte verbieten sollen, überhaupt den Kaiser Friedrich hier hereinzu ziehen. Nicht Kaiser Friedrich hat den Stempelerlaß vorgenommen, sondern später ist die Initiative von dem Freiherrn v. Lucius ergriffen worden. Die Herren Minister hätten besser, sich nicht auf die Herrscher zu berufen, am allerwenigsten auf einen verstorbenen Fürsten. (Sehr richtig!) Daß die tausende Verleihung eines Titels auch den Stempelerlaß zur Folge haben müsse, ist eine seltsame Auffassung. Die ganzen Akten wollen wir nicht mitgetheilt haben, sondern nur so viel Daten, daß wir die Maximen klar vor uns liegen sehen, die man aus einem Falle nicht erkennen kann. Die Debatte hat keinen Nebel zerstreut; richtig gestellt ist nur, daß es sich nur um 30 000 Mark handelt. Festgestellt ist, daß der Steuererlaß erfolgt ist an einen notorisch reichen Mann, an einen aktiven Minister, bei Schaffung eines Fideicommisses. Fürst Bismarck ist angegangen worden, seine Meinung zu äußern; er hat den Ausschlag gegeben. Dabei bleibt ich. (Hört! links.) Warum ist Herr Windhorst so schüchtern beißiglich des Antrages auf Commissionsberatung? (Heiterkeit.) Sie sind ja ausschlaggebend, was Sie wollen, wird beschlossen. (Heiterkeit.) Wenn über die Frage einschließlich Tagesordnung übergegangen wird, trifft die Verantwortung allein den Abg. Windhorst, der im Stande ist, einen solchen Abschluß zu verhindern. (Aufführung links.) Nehmen Sie die Frage nicht leicht, diesen Fall versteht der einfache Mann im Lande. Wenn Sie nicht einmal eine Commissionsberatung für notwendig halten, dann wird man das im Lande zu würdigen wissen. (Unruhe rechts.) Wir haben schwere Angriffe an die Staatsordnung abzuwehren; wir vertheidigen auch die bestehende Gesellschaft und Staatsordnung mit, deshalb haben wir alle Ursache, den Schein zu vermeiden, daß solche Vorfälle ein integrierender Bestandtheil dieser Staatsordnung sind. (Aufführung links.) Die Ablehnung des Antrages wird uns nicht erhalten, immer wieder auf diese Dinge zurückzukommen. Wir sind nicht im Stande, den Betrag nachträglich einzuführen, es steht auch nicht zu erwarten, daß der Betrag nachträglich freiwillig bezahlt wird. Die öffentliche Discussion dieser Frage wird diejenigen, die wirklich adlige Gefinnung haben, die da denken: noblesse oblige! erhalten, solche Steuerbefreiungen zu beantragen oder anzunehmen, wenn sie Ihnen angeboten werden. (Weiss! links, links! rechts.)

Abg. Windhorst (persönlich): Der Abg. Richter hat mich dafür verantwortlich gemacht, daß sein Antrag nicht einer Commission überwiesen wird. Wenn der Abg. Richter eine Commissionsberatung will, so mag er sie selbst beantragen. Abg. Francke hat übrigens erklärt, daß er vor solcher Commissionsberatung nichts wissen will. (Rufe bei den Nationalliberalen: Hat er nicht gesagt?)

Abg. Richter: Der Abg. Windhorst hatte in seiner ersten Rede gefragt, er würde eine Commissionsberatung beantragen, wenn er der Mehrheit dafür sicher wäre. Dazu habe ich lediglich bemerkt, daß es nur an ihm liege, eine solche Mehrheit zu erhalten.

Der Antrag Francke, die Regierung aufzufordern, von der bisherigen Praxis der Begünstigung der Bildung von Fideicommissen durch Erlaß der Stempelgebühren thunlich Abstand zu nehmen, wird mit schwächer Majorität abgelehnt; für denselben stimmen die Freiinnigen, Nationalliberalen und die Demokratischen Parteien.

Der Antrag Francke wird gegen die Stimmen der Conservativen und eines kleinen Theils der Freiconservativen angenommen.

Der Antrag Richter wird gegen die Stimmen der Freiinnigen, der beiden Dänen und der Centrumpartei abgelehnt.

Es folgt die Berathung des Antrags Richter: Die Regierung zu erfüllen, den Landtage Übersichten vorzulegen a. über die Zahl der dienstfreien Tage im Jahre, welche dem Stations-, Strechen-, Fahr- und Werkstättenpersonal der Staatsseisenbahnen zur Zeit gewährt werden; b. über die Zahl und Einkommensverhältnisse der diätarischen Beamten der Staatsseisenbahnverwaltung, sowie über Lebensalter, Dienstalter und durchschnittliche Werterhalt derselben bis zur etatsmäßigen Anstellung. — Die Abg. Hildebrand und Lieber (Centr.) beantragen, an die Stelle der Worte „dienstfreien Tage“ zu setzen: „dienstfreien Wochen- und Sonntage“.

Abg. Richter: Der Gegenstand ist ein durchaus unpolitischer. Er richtet seine Spize weder gegen die Regierung noch gegen irgend eine Partei des Hauses. Es liegen ihm Anschauungen zu Grunde, die uns, wie ich annehme, mit der Regierung und allen Parteien gemeinsam sind. Der Antrag beweist durchaus keine Beschränkung des Verkehrs an Sonntagen; denn darin wird die Verwaltung wohl schon das Mögliche gethan haben. Bezüglich der Gehaltsverhältnisse hat der Finanzminister eine erfreuliche Mittheilung gemacht, ebenso bezüglich der Vermehrung der etatsmäßigen Beamten und bezüglich der Alterszulagen. Wir wählen nur eine Alarstellung, um uns so ein sachgemäßes Urtheil bilden zu können für die künftige Behandlung der Frage.

Geheimrat Gerlach erklärt, daß die Regierung gern bereit sei, die Weisungen zur Verfügung zu stellen. Aber alles erforderliche Material liegt nicht vor, es muß vielmehr er beschafft werden. Die Zahl der dienstfreien Tage ist bei den verschiedenen Eisenbahn-directionen nicht einheitlich geordnet.

Abg. Hildebrand beantragt, die Frage der Budgetcommission zu überweisen, und fordert namentlich eine größere Sonntagsruhe für die Eisenbahnarbeiter und Beamten.

Abg. Simon (n.-l.) weist darauf hin, daß für den

Innenstaat und für die Werkstätten die Sache wohl schon befriedigt geordnet ist, daß daher der Antrag in seiner allgemeinen Fassung zu weit gehe.

Die Anträge gehen an die Budgetcommission.

Nächste Sitzung: Donnerstag.

Deutschland.

Berlin, 21. Januar. Das Handschreiben des Kaisers, welches den von ihm dem Sultan verherrten Söbel begleitet ist, ist nach einer Mittheilung der „A. Ztg.“ aus Konstantinopel in französischer Sprache abgefaßt. Unter anderem bittet darin der Kaiser den Sultan, das Geschenk annehmen zu wollen als ein „simple et modeste cadeau de paix“. Herr v. Hülsen, der Ueberbringer der Gabe, war seitens des Großherrn der Empfänger persönlicher Auszeichnungen; der Sultan ist sehr von persönlichen Eindrücken abhängig, und der staatliche preußische Major hat ihm besonders gut gefallen. So ordnet er an, daß er anstatt des Medschidie-Ordens 2. Klasse, den Herr v. Hülsen hätte bekommen sollen — als das Aeuferste, was ihm dem Range nach zukam —, den höherstehenden Medschidie-Ordens 2. Klasse erhielt; und gelegentlich des zu Ehren des kaiserlichen Abgesandten veranstalteten Mahles heftete er ihm eigenhändig die goldene Imia-Medaille an, eine hier verhältnismäßig selten vertheilte Auszeichnung. Den drei ältesten Söhnen des Kaisers sandte der Sultan, wie bereits an anderer Stelle kurz erwähnt, drei arabische Ponies, Thiere von auserlesener Schönheit, die er aus 28 ihm vorgeführten Pferden persönlich ausgewählt hat.

* Aus Hannover wird der „Wes.-Ztg.“ vom 20. Januar noch gemeldet: Der Kaiser soll diese Nacht zu seinem Gefolge geäußert haben: „Ich will gern den Schlaf entbehren, wenn es mir nur gelingt, die Hannoveraner zu überraschen.“ Auf jeden Fall hatte er sich diese Aufgabe gestellt, und sie ist ihm glänzend gelungen. Als die Standarte aus dem Wagen des kaiserlichen Gefolges genommen war, stieg dem Bahnhofspersonal eine Ahnung auf, daß der Kaiser wieder einmal eine Überraschung bereiten wolle, aber eine Umschau nach dem hohen Herrn war erfolglos. Dieser hatte sich schleunigst durch die dichte Menge der Siepen tragenden Männer und Weiber hindurch nach dem Ausgang begeben, ein ihm zugeschriebenes Pferd bestiegen und war dann nach dem Waterlooplein geritten, wo bald auf die Alarmsignale hin die Cavallerie, Artillerie und Infanterie angestärmt kam.

Das Eintreffen der Truppenheileiheils mittheils ohne Mantel etc. lieferete den Beweis, daß die Absicht des höchsten Ariegsherrn, sich durch einen durchaus unvermuteten Alarm von der Bereitschaft seiner Truppen zu überzeugen, vollständig erreicht war. Obwohl die Glätte der Straßen und Wege einer raschen Gangart wahrlich nicht förderlich war, trafen die Cavallerie und Artillerie in schlankem Trabe mit dampfenden Pferden auf dem Alarmplatz ein, wo jeder einzelne anlangende Truppenheilie von dem Kaiser scharf gemustert wurde.

L. Berlin, 21. Januar. Die Budgetcommission des Reichstages hat heute die einmaligen Ausgaben im Post-Stat durchberaten. Genehmigt wurden die ersten Bauräume für neue Postdienstgebäude in Baden-Baden, Berlin (Ritterstraße 1), Braunschweig, Demmin, Eberswalde, Homburg v. d. H., Köthen, Königsblütte, Lüdenscheid, Niemel, Potsdam, Pyrmont, Stade, Wasserburg i. Els., Wittenberg. Abgelehnt sind die Forderungen für Brandenburg, Diederhofen, Northeim. Bei der Forderung für Colmar i. Els. wurden nur 80 000 anstatt 180 000 Ma. bewilligt. Ferner wurden die Grundstückserwerbskosten für neue Dienstgebäude in Altona, Berlin vor Vergrößerung des Reichspostamts, Frankenfeld, Goslar, Guben, Hannover, Reichenbach i. Els. genehmigt. Auch der außerordentliche Stat. in dem 750 000 Ma. für die Herstellung einer unterirdischen Telegrafenverbindung von Straßburg nach Mühlhausen i. Els. gefordert waren, erhielt die Zustimmung der Commission. Der Stat. der Reichsdruckerei wurde unbeanstanden genehmigt.

* [Bossé.] Der „Nat.-Ztg.“ zufolge ist der Unterstaatssekretär Dr. Bossé zum Präidenten des evangelischen Oberkirchenrates, nicht zum Staatssekretär des Reichsjustizamtes ernannt.

* [Der neue Reichsgerichts-Präsident.] Der bisherige Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. v. Dohlschläger, welcher jetzt zum Präidenten des Reichsgerichts in Leipzig ernannt ist, wurde am 16. Mai 1881 als Sohn eines Rittergutsbesitzers in Ostpreußen geboren; 1850 beugte er die Universität Königsberg, studierte die Rechtswissenschaft und machte 1858 die zweite juristische Prüfung als Gerichts-Assessor. Später zum Richter ernannt, gehörte er den Kreisgerichten zu Schwedt und Löbau an und trat dann zur Staatsanwaltschaft über; zuletzt war er Erster Staatsanwalt in Königsberg i. pr. Er wurde 1874 als vortragender Rath in das Justizministerium berufen, um an der Ausarbeitung der Reichsgerichtsgesetze mitzuwirken, 1879 erfolgte seine Ernennung zum General-Auditeur mit dem Range der Räthe erster Classe; 1884 wurde er durch königl. Vertrauen ins Herrenhaus berufen und zum Kronsyndicus ernannt. Mit dem Anfang des Jahres 1885 übernahm Herr v. Dohlschläger das Amt des Kammergerichts-Präsidenten. Von Kaiser Friedrich wurde ihm der Adel verliehen und 1884 erfolgte seine Berufung in den Staatsrat bei dessen Erneuerung. Als Dr. v. Schelling 1889 zum preußischen Justizminister ernannt wurde, folgte ihm v. Dohlschläger im Reichsjustizamte nach.

* [Fürst Radolin.] In diplomatischen Kreisen erzählt man sich, der „Post“ zufolge, daß Fürst Radolin, der bekanntlich aus einer diplomatischen Stellung auscheidet, das Hofmarschallamt bei dem damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm übernommen hatte, wieder in den auswärtigen Dienst zurücktreten dürfte. Man nimmt an, daß der nächste freiverdiente Botschafterposten dem Fürsten zufallen dürfte.

* Aus Petersburg meldet man der „Kölner Zeitung“: Die hier (durch eine Berliner Correspondenten der deutschen „St. Petersburger Zeitung“) verbreitete Nachricht, die griechische Kronprinzessin Sophie würde nachträglich zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetreten, interessiert hier auf höchst, und man knüpft daran die Vermuthung, daß einer anderen deutschen Prinzessin der Entschluß, schon vor der Vermählung übergetreten, um Sonne werden zu können, erleichtert werden dürfte. Daß der Großfürst Thronfolger sich gleich nach Beendigung seiner Weltreise verloben wird, gilt allgemein als sicher.

Schwerin i. Mekl., 21. Januar. Der Krankheitszustand der verwitweten Frau Großherzogin Alexandra, welche seit längerer Zeit am Brustkrebs leidet, sieht heute früh eine größere Schwäche als bisher erkennen.

Dresden, 21. Januar. Wie ähnlich bekannt gegeben wird, ist die Königin, welche sich dieser

Tage eine Verstauchung des Fußes zuzog, einige Tage verhindert, an Festlichkeiten teilzunehmen.

* In Plauen i. B. wurden vor einiger Zeit zwei eifrig Anhänger der freisinnigen Partei, der Rechtsanwalt Dr. v. Petrikowski und Kaufmann Arnold Schwarze, der erste Vorsteher des deutschfreisinnigen Landesvereins für Sachsen, von dem Lieutenant und Regimentsadjutanten Friedrich und dem Reserveoffizier Dr. Schubarth, mit welchen sie ein Kontratre gehabt hatten, auf Pistolen gefordert, lehnten jedoch diese Forderung ab. Ihre Gegner, welche ebenso wie die beiden genannten Herren der Bergungsgesellschaft „Erholung“ als Mitglieder angehörten, erklärten darauf, daß sie „nicht mit satisfactionenfähigen Leuten in ein und derselben Gesellschaft verkehren könnten“, und die „Erholung“ schloß in Folge dessen die Herren v. Petrikowski und v. Schwarze aus dem Verein aus. Die letzteren beschritten den Rechtsweg und verklagten die „Erholung“ auf Anerkennung ihrer Mitgliedsrechte. Das Landgericht Plauen wies die Kläger ab, während das Obergericht zu Dresden die „Erholung“ der Klage gemäß verurteilte. Die gegen dieses Erkenntnis von der „Erholung“ beim Reichsgericht eingeleitete Revision ist nunmehr zurückgewiesen und damit die Verurteilung der „Erholung“ rechtskräftig geworden.

Ehren a. d. R., 21. Jan. Nach einer Meldung der „Rhein.-Westf. Ztg.“ ist die ganze Belegschaft der Zeche „Eintracht-Ziebtau“ heute Morgen eingefahren, da der gestern entlassene Delegirte, nachdem er schriftlich erklärt hatte, daß er die Zechenverwaltung in keiner Weise angegriffen habe, zur Einfahrt in die Grube wieder zugelassen ist.

Stralsburg i. G., 21. Januar. [Landesausschuf.] Bei der heute fortgeführten Berathung des Staats sprachen sich die Abgeord

Zwangsvorsteigerung.

Beschluß.

Das Verfahren der Zwangsvorsteigerung im Grundbuch des Amtsgerichts Bochum Band VII, Blatt 60 auf den Namen des August Lorenz eingetragen in Amtsgericht Bochum belegene Grundstücke wird in Gemäßheit der §§ 69 und 17 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 aufgehoben. (1451) Danzig, den 17. Januar 1891. Königliches Amtsgericht XI.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangs-Vollstreckung soll das im Grundbuche von Schöneberg, Band IX, Blatt 132, auf den Namen des Zimmermeisters Jacob Quandt mit Anna, geb. Lange, in The und Gütergemeinschaft, eingetragene zu Schöneberg belegene Grundstück am 21. März 1891,

Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle, Terminnummer Nr. 1, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 78,33 Thl. Reinertrag und einer Fläche von 7,130 Hektar zur Grundsteuer mit 150 M. Nutzungsvermögen zur Gebäudesteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abstülpungen und andere das Grundstück betreffende Nachweiszettel sowie besondere Haftbedingungen, können in der Gerichtsschreiberei in den Geschäftsstunden eingesehen werden. (1453)

Das Urteil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 23. März 1891,

Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden. Liegenhof, d. 13. Januar 1891.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangs-Vollstreckung soll das im Grundbuche von Adlich Schöpfisch Band 1, Blatt 12, auf den Namen der Emma Struck, welche mit dem Befürer Hermann Kotitschki in Gütergemeinschaftlicher Ehe lebt, eingetragene, zu Adlich Schöpfisch im Kreise Berent belegene Grundstück am 19. März 1891,

Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle, Terminnummer Nr. 3, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 33,04 Reichstshlr. Reinertrag und einer Fläche von 21,88,20 Hektar zur Grundsteuer mit 75 M. Nutzungsvermögen zur Gebäudesteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abstülpungen und andere das Grundstück betreffende Nachweiszettel sowie besondere Haftbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Simmer Nr. 4, eingesehen werden.

Alle Berechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorgegangen, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Lebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungsstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, wodurchfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Aufgabes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Dienjenigen, welche das Eigentum des Grundstückes beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluss des Versteigerungsstermins die Einführung des Verfahrens herbeizuführen, wodurchfalls nach erfolgtem Zuschlag das Aufgab in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urteil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 21. März 1891,

Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden. Berent, den 16. Januar 1891.

Königliches Amtsgericht III. Kam.

Bekanntmachung.

In unser Register zur Eintragung der Auszeichnung der ehelichen Gütergemeinschaft unter Kaufleute ist heute zu Nr. 516 eingetragen, daß der Kaufmann John Richard Hobbenek in Danzig für seine Ehe mit Marie geb. Liedtke die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 22. Oktober 1883 ausgeschlossen hat. (1450)

Danzig, den 9. Januar 1891.

Königl. Amtsgericht X.

Prakt. einfache und dopp. Buchführung.

Einrichtung u. Abschluß, Rechnen und Correspodenz lehrt mündlich und brieflich. (1459)

H. Hertell,

Ritterhagengasse 9, 1. Etg.

Rheinische Früchte

in allerfeinster Qualität, in Gläsern und Dosen, empfiehlt zu außerordentlich billigen Preisen. Außerdem empfiehlt ich diefelben Früchte jedes beliebige Quantum usgewogen, vro Pf. 1 M. (1450)

Borzungliche

Himbeer marmelade,

ausgewogen pro Pf. 80 S. Carl Höhn,

Dorf. Graben 45, Ecke Melker.

Echte Thorner Kätharinchen

von Gustav Beeje

hält auf Lager und verkauft zu Fabrikpreisen. (1451)

Carl Studti,

Heil. Geistgasse 47, Ecke d. Kuhgasse

Ein plötzlicher Tod hat unserer Gesellschaft den Vorsitzenden, Herrn

Max Weinschenck-Lukan

entrischen. Trotz seiner vielfach in Anspruch genommenen Tätigkeit hat er unsere Gesellschaft von Anbeginn an durch sein liebenswürdiges Wesen, seinen hellen energischen Verstand und seine volle, selbstlose Hinwendung stets gefördert und sicher geleitet. Sein Name bleibt mit der Zuckersfabrik für immer verknüpft, sein Andenken bei allen Theilnehmern in höchsten Ehren.

Culmsee, den 21. Januar 1891.

Der Aussichtsrath und Vorstand der Actien-Gesellschaft Zuckersfabrik Culmsee in Culmsee.

Berendes. v. Boltenstern. Bremer. Donner. Gunttemeyer. v. Kries. Peters. Petersen. v. Szczaniecki. Wegner.

,Hannovera“,

Militärdienst- u. Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland

hat die

General-Agentur Danzig

für die Provinz Westpreußen in Folge Domicilwechsels des bisherigen Inhabers anderweit zu bekleben. Ges. Bewerbungen erbeten J. A.

Hauptmann a. D. von Zinnow, Petershagen a. R. 10. (1455)

Münchener Augustinerbräu,

anerkannt bestes Münchener Bier, beträgt nach den „Münchener neuen Nachrichten“ — nach amtlichen Ermittlungen — die Steigerung des Verbandes der ersten sechs Brauereien Münchens zwischen den Jahren 1878/79 und 1887/88 wie folgt:

bei der „Brauerei zum Augustiner“ 346 %,

„Span“ 70 %, „Löwen“ 117 %, „Pilsner“ 140 %,

„Leif“ 59 %, „Sack“ 70 %.

Das Augustinerbräu ist von allen bayerischen Bieren

das feinste und weichste, von höchstem Malzgehalt und von ausgesuchtem Geschmack; es ist von hervorragenden Aertern und medizinischen Autoritäten als Genussmittel empfohlen.

Diefer Aufschwung von 346 % in 10 Jahren ist der beste Beweis für stets gute Qualität des Bieres.

Obiges Bier empfiehlt in Gebinden zu billigen Preisen sowie 18 Flaschen für 3 M. (1444)

N. Pawlikowski, Hundegasse 120.

Aöller-Dombau-Lotterie, Hauptgimm. M. 75.000, Loope à M. 3,50 bei Th. Berlin, Gerbergasse Nr. 2.

Butter.

Centrifugen-Tafelbutter täglich v. 9 Uhr früh frisch per Pf. 1,40 u. 1,30 M. feinste Molkerai-Tafelbutter von früher Sabine per Pf. 1,20 empfiehlt

M. Wenzel, Breitgasse 38.

Neufchateller.

Neufchateller, echt, hochfeinste Qualität empfiehlt billigst M. Wenzel, Breitgasse 38. (1355)

Empfiehle delikat Caviar p. Pf. nur 2,50 M. russ. Gardinen 4 Gsch. 10 S. delik. Riesenreuna 2 Gsch. 25 S. Schok 6 M. Rollmops 4 Gsch. 15 S. pa. Sardellen p. Pf. 75 S. tägl. frisch geräuch. Heringe 3—4 für 20 S. eßl. Limburger Gähnkehne 25 u. 20 S. p. Gsch. selb. ist fett u. pikant. Lachmann, Lobsigasse 25 u. Hausthor 7.

Stockmanns-

hofer,

ein hochfeiner Liqueur,

1/2 Liter-Flasche 3 Mk.

incl. Flasche

offerirt (1479)

Julius v. Göken,

Hundegasse 105.

Zur Kaisers-

Geburtstagsfeier

empfiehle meinen Saal u. Neben-

räume, Hugo Schwarzkopf,

Inh. des Livoli, Neumarkt 4.

Gold

und Silber

kauft stets und nimmt zu vollem Wert in Zahlung

G. Geeger,

Juwelier und Königl.

verteidiger Taxator, Goldschmiedegasse Nr. 22.

Kapitalisten,

welche ihre disponiblen Gelder

zu guten soliden 1. u. 2. Hypo-

theken (innerhalb Feuerkasse)

auf Berliner Haus-Grundstücke

durch Vermietung eines Bank-

mit guter Verzinsung anlegen

möchten, wollen Adressen abgeben

sub „Kapitals-Anlage“ bei

Haafenstein u. Vogler, A.-G.

Berlin SW. (1448)

15000 Mk.

a 5 % zur II. Stelle, nach 46000

Mark der Preußischen Central-

Boden - Credit - Bank in Berlin, werden auf mein

Mühlengrundstücke inclusive 700

Morgen Land, welches von der

Landschaftlich gerichtlichen Tug-

en gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert, gelingt.

Offerten unter Nr. 849 in der Ex-

pedition dieser Zeitung erbeten.

Wilhelm-Theater.

Um den vielsehen Wünschen des geehrten Publikums

nachzukommen habe ich

Miss Kennedy

und Mr. Lorenz

ihr Engagement univideratisch für 3 Tage prolongirt.

Es findet wegen Kürze des Gastspiels, Sonnabend,

den 24. Januar, eine

Extra-Elite-Berstellung

statt, wou ich das hochgeehrte Publikum Danzigs und

Umgegend ganz ergebenst einlade.

Hochachtungsvoll

Lina Meyer.

Preise der Plätze:

Logen-Billet Mk. 2,00. Sperrst-Billet Mk. 1,00.

Parquet-Billet „ 1,50. Parterre-Billet „ 0,75.

Friedrich Wilhelm-Schützenhaus.

Sonnabend, den 7. Februar cr.:

Großer Costüm-Ball.

C. Bodenburg.

Friedrich-Wilhelm-Schützenbrüder.

Sonnabend, den 31. Januar cr.,

in unsern festlich dekorierten Räumen bei voller elektrischer Beleuchtung:

Maskenball

mit neuen Aufführungen.

Die Arrangements zu den Aufführungen und Quadrille haben

gültig Herr Dr. Holzer übernommen.

Anfang der Unterhaltungszeit 8½ Uhr, des Balles 9 Uhr.